



§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück in der Sitzung am 12.12.2019 folgende

Satzung

über die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fuldabrück (Gemeinschaftseinrichtungsüberlassungssatzung –GÜS–)

beschlossen:

§ 1 Gleichbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 **Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen**

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen
- b) Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen
- c) Foyer der Sporthalle Bergshausen

sowie

- d) die Grillanlage „Alter Steinbruch“ in Bergshausen mit Toilettengebäude
- e) die Grillanlage „Kirmeswiesen“ in Dennhausen/Dittershausen

sind öffentliche Einrichtungen im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung und können überlassen werden

- für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen;
- für Familienfeierlichkeiten.

2. Über die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für andere Veranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Sporthallen in Bergshausen und Dörnhagen sind ebenfalls öffentliche Einrichtungen im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung und werden grundsätzlich für sportliche Veranstaltungen überlassen. Andere Veranstaltungen können zugelassen werden.
4. Dem Benutzer wird für die Dauer der Überlassung das zu der vermieteten Gemeinschaftseinrichtung gehörende Inventar zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldabrück.

§ 4 Anmeldung und Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen vornehmlich den Einwohnern, Gruppen, Kirchengemeinden, Verbänden und Vereinen der Gemeinde Fuldabrück zur Verfügung. Eine Überlassung an auswärtige Benutzer ist zulässig.
2. Der Eingang der Anmeldung ist für die Berücksichtigung maßgebend. Anmeldungen werden frühestens ein Jahr im Voraus angenommen.
3. Bei Benutzung zu sportlichen Lehr- und Übungszwecken ist eine besondere Genehmigung erforderlich.
4. Findet eine angemeldete Veranstaltung nicht statt, muss diese mindestens zwei Wochen vorher abbestellt werden. Andernfalls erhebt die Gemeinde Fuldabrück eine Verwaltungsgebühr (Stornogebühr) in Höhe von € 50,--, unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen wurde.
5. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung gezielt strafbare Handlungen oder verfassungsfeindliche Aktionen vorgenommen werden sollen oder aufgrund des Teilnehmerkreises vorgenommen werden könnten (z.B. Zeigen verbotener Symbole oder Absingen verbotener Lieder), kann der Überlassungsvertrag durch den Beauftragten der Gemeinde sofort mündlich beendet werden. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Allgemeine Regelung für die Festsetzung der Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden den Fuldabrücker Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden und Schulen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen gebührenfrei überlassen. Es sind lediglich die Kosten für in Verlust geratenes oder beschädigtes Inventar zu entrichten.

Den Klassen der Grundschulen und weiterführenden Schulen im Schulverbund der Fuldabrücker Schulen werden die Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls gebührenfrei überlassen.

Den Klassen anderer Schulen wird - sofern ein Fuldabrücker Schüler diese Klasse besucht - die Hälfte der Gebühr berechnet.

2. Für andere öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, den örtlichen Rahmen übersteigende Veranstaltungen oder kommerzielle Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren zu zahlen.
3. Bei Veranstaltungen in der Sporthalle Bergshausen sind für die Mitbenutzung des Foyers Gebühren nach § 6 Abs. 1c zu entrichten.

§ 6**Höhe der Benutzungsgebühren, Nebenkosten, Stromkosten und Kautionen**

1. Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Dorfgemeinschaftshaus Dörnhagen

	erster Tag	weiterer Tag
Saal	180,-- €	140,-- €
Küchenbenutzung	80,-- €	60,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,-- €	

b) Dorfgemeinschaftshaus Dennhausen/Dittershausen

	erster Tag	weiterer Tag
Saal	140,-- €	110,-- €
Küchenbenutzung	80,-- €	60,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,-- €	

c) Foyer in der Sporthalle Bergshausen

	erster Tag	weiterer Tag
Gesellschaftsraum mit Abstellraum	120,-- €	80,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	40,-- €	

d) Grillanlage „Alter Steinbruch“, Bergshausen

	erster Tag	weiterer Tag
Grillanlage mit Toilettenanlage	120,-- €	80,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	30,-- €	

e) Grillanlage „Kirmeswiesen“, Dennhausen/Dittershausen

	erster Tag	weiterer Tag
Grillanlage mit Toilettenanlage	120,-- €	80,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	30,-- €	

f) Sporthallen Bergshausen und Dörnhagen

	jeder Tag
Sporthallen Bergshausen oder Dörnhagen	250,-- €
Nebenkostenpauschale pro Veranstaltung	50,-- €

2. In den in Absatz 1 a bis f genannten Sätzen ist die Mehrwertsteuer, soweit Steuerpflicht besteht, nicht enthalten. In den Nebenkostenpauschalen sind in Absatz 1 a, b, c und f die Kosten für Abfallbeseitigung, Wasserbenutzung, Abwasserbeseitigung und Strom enthalten, in Absatz 1 d und e nur die Kosten für Wasserbenutzung, Abwasserbeseitigung und Strom.

3. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen vor der Veranstaltung fällig.
4. Zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von € 300,-- zu hinterlegen. Die hinterlegte Kautions abzüglich der entstandenen Nebenkosten wird zurückgezahlt, wenn nach der Veranstaltung keine Beschädigungen oder Verunreinigungen festgestellt werden, die der Benutzer zu vertreten hat.
5. Benutzer dieser Einrichtungen, die nicht in Fuldabrück wohnen, zahlen eine um 50 % höhere Benutzungsgebühr.

§ 7

Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Gemeindevorstand kann für jede Einrichtung Benutzungsordnungen erlassen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnungen einzuhalten und den Weisungen der oder des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und etwaige festgesetzte Auflagen zu erfüllen.

§ 8

Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Diese übernehmen für die Dauer der Überlassung die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gestellt werden.
2. Der Benutzer hat für den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung des Inventars während der Überlassung Ersatz zu leisten. Desgleichen haften sie für Schäden an den gemeindlichen Räumen, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt.

§ 9

Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr oder der Stornogebühr in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, kann der Gemeindevorstand die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Fuldabrück (Gemeinschaftseinrichtungsüberlassungssatzung –GÜS-) vom 22.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fuldabrück, den 12.12.2019

Gemeinde Fuldabrück
Der Gemeindevorstand

Dieter Lengemann
Bürgermeister